

## **Anlagereglement Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank**

### **Allgemeines**

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind.

### **1. Vermögensverwaltung**

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in Artikel 19 und Artikel 19a der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) formulierten Grundsätzen.

### **2. Organisation und Aufgabenverteilung**

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens

### **3. Vermögensanlage**

#### **3.1. Freizügigkeitskonto**

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto bei der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: LUKB) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto bei der LUKB gilt als Spareinlage.

#### **3.2 Wertschriftenanlage**

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann. Die Palette der Anlageprodukte ist im Anhang zum Anlagereglement der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank aufgeführt.

Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Freizügigkeitsguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der LUKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens. Anfallende Depotführungsgebühren der LUKB werden dem Vorsorgenehmer belastet.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Gegenwert wird dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Bei Vorliegen eines Auszahlungsgrundes gemäss Ziffer 3.1. des Reglements der Stiftung (Erreichen der Altersgrenze) kann der Vorsorgenehmer wählen, ob er bestimmte im Anhang definierte Ansprüche ganz oder teilweise verkaufen oder in das freie Vermögen bei der LUKB übertragen will. Bei einem Verkauf der Ansprüche ist der Gegenwert dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutzuschreiben.

Sofern ein Auszahlungsgrund gemäss Ziffer 3.2. bis 3.5. des Reglements der Stiftung vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und der Gegenwert dem entsprechenden Freizügigkeitskonto gutzuschreiben.

Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung.

### **3.3. Begrenzungen**

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2). Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind für einzelne Vorsorgefonds im Rahmen des Stiftungsreglements zugelassen, sofern in der Jahresrechnung die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherheit und Risiken gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dargelegt wird.

### **3.4. Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung**

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, welche einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Artikel 49a Ziffer 2 lit. c BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

## **4. Bilanzierungsvorschriften**

Die Anlagen werden gemäss Artikel 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Anlagereglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss per 1. Oktober 2017 in Kraft.